

Landgreifliche Schwäche

derer so rubricirten

Westerburgischen Schließlichen Einreden

welche noch deutlicher,

jedoch gegen alle Vernunft / und zum Ruin aller Fürstlichen
und Gräflichen Häuser, zeigen sollen,

daß in Weyland

Landgraf Hessen Antheil

der

Grafschaft Leiningen,

die näher gesippte Weibs - Personen dem Manns - Stamm
vorgezogen werden müssen,

mithin noch weitere

des

Gräflich Leining-Dachsburgische

ohnumstößlichen

Erbfolg - Rechts

in sothane

Hessische Verlassenschaft

dergestalt befestigte Unterstützung /

daß nunmehr

an einem obieglichen Urtheil

gegen die

Herrn Grafen von Westerburg,

als ein fremdes

die Alt-Leiningische Güter unrechtmäßiger Weise besitzendes Geschlecht
der geringste Zweifel nicht mehr zu hegen.

ad causam Leiningen contra Westerburg,
die Dignität, Land und Leut weil. Landgraf Hessen
zu Leiningen betreffend.